

- In welcher Hauptrichtung müssen der Untersuchungsführer und andere am Ermittlungsverfahren Beteiligte auf das Verhalten des Beschuldigten reagieren (einschließlich der zu gebrauchenden Argumente)?
- Welche Argumentationen dürfen vom Untersuchungsführer nicht verwendet werden?

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, sich auch Klarheit über die Frage zu verschaffen:

Wie ist unter taktischen Gesichtspunkten mit den Beweismitteln gegenüber dem Beschuldigten zu arbeiten?

Auf der Grundlage der vernehmungstaktischen Grundlinie ist das konkrete vernehmungstaktische Vorgehen in der Einzelvernehmung zu planen!

Jede einzelne Vernehmung ist hinsichtlich ihrer Taktik einmalig. Die Einmaligkeit wird u. a. bestimmt durch:

- a) die Zielstellung und den Gegenstand der jeweiligen Beschuldigtenvernehmung,
- b) die persönlichkeits-eigene Begehungsweise der Straftat und die unterschiedliche Aussagebereitschaft des Beschuldigten zum Teil bis zu Einzelproblemen,
- c) die sich in der bisherigen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens vollzogene Entwicklung des Aussageverhaltens des Beschuldigten, insbesondere sein Verhalten in den Vernehmungen zu anderen oder ähnlichen Problemen,
- d) die Beweismittellage,
- e) die z. Z. wirkenden sonstigen äußeren Bedingungen (z. B. Streit mit Mithäftlingen, Diskrepanzen mit Genossen der Abteilung XIV, Schwierigkeiten mit den in Freiheit lebenden Familienangehörigen, Sprecher mit Rechtsanwalt u.a.m.).